

8. Betriebsordnung für den Weserbahnhof und Anlagen auf dem Weserbahnhof.

Die Bürgerschaft hat die Mittheilungen des Senats vom 30. August, 10. Oktober, 9. September und 17. Oktober d. J. zur Prüfung und Berichterstattung an eine Kommission von sieben Mitgliedern verwiesen und ersucht den Senat, sich bei den Berathungen über diese Gegenstände durch Kommissare vertreten zu lassen.

9. Verkauf von Staatsländereien in Arsten und Strohm.

Die Bürgerschaft ertheilt der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke die Ermächtigung, die Katasterparzellen in der Feldmark Arsten VI 32—39 bestmöglichst, jedoch nicht unter M. 47000 und nicht anders als öffentlich zu verkaufen. Betreffs der in der Feldmark Strohm belegenen Katasterparzellen VI 463 und VI 407 ertheilt die Bürgerschaft die nachgesuchte Ermächtigung, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ebenfalls nicht anders als öffentlich verkauft werde.

10. Neubau der Blockländer Entwässerungsanlage.

Auch die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Baudeputation, Abtheilung Wasserbau, den Verkauf der Centrifugalpumpen nebst Maschinen und Baulichkeiten betreffend, einverstanden.

11. Gas- und Wasserwerke.

Die Bürgerschaft hat den ihr mitgetheilten Jahresbericht dankend entgegengenommen.

12. Nachbewilligung für das Landgericht.

Die Bürgerschaft bewilligt auch ihrerseits die nachträglich beantragte Summe von M. 2000.

Mittheilung des Senats

vom 11. November 1884.

1. Verhältnisse der öffentlichen Grundstücke im Landgebiet.

Der Senat hat die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit der gewünschten Berichterstattung beauftragt.

2. Waisepflege.

Als Ergebnis der nach dem Abschluß der Verhandlungen wegen der Bauordnung wieder aufgenommenen Berathungen hat die Deputation den anliegenden Bericht nebst Gesetzentwurf überreicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft mittheilt.

Anlage.

Bericht.

Bei Gelegenheit des Beschlusses, betreffend Abänderung der Bestimmungen für den Religionsunterricht im Reformirten Waisenhanse, ist von der Bürgerschaft am 1. Mai 1872 (Verhdlg. S. 298) die Frage angeregt worden, ob die Aufgabe der Waisenhausstiftungen, den aufgenommenen Kindern eine gute, ihrer zukünftigen Lebensstellung angemessene und ihr weiteres Fortkommen sichernde Erziehung zu Theil werden zu lassen, nicht in vollkommenerer Weise zu erfüllen sei durch Unterbringung in Familien

gegen Kostgeld, oder in Betreff der Kinder, deren Mütter noch leben, durch eine diesen zu gewährende Erziehungsbeihilfe, als durch Aufbringen der Kinder innerhalb der Waisenhäuser; und ob, wenn diese Frage bejaht werden müsse, dann nicht eine in diesem Sinne vorzunehmende Aenderung in der Einrichtung unserer Waisenhaus-Anstalten wünschenswerth und ausführbar sein würde.

Die Bürgerschaft wünsche, daß die Deputation über diesen wichtigen Zweig unserer Armenpflege berathe und berichte, mit dem weiteren eventuellen Auftrage, unter Verständigung mit den Verwaltungen der Waisenhäuser die für die Durchführung der Reform nöthigen Maßregeln vorzuschlagen,

und hat der Senat am 20. September 1872 (Verhdlg. S. 524) sich zustimmend erklärt.

In Erfüllung dieses Auftrages überreicht die Deputation, nachdem die durch anderweitige gesetzgeberische Arbeiten in den letzten Jahren unterbrochenen Verhandlungen derselben nach deren Abschluß wieder aufgenommen waren, hierneben einen Gesetzesentwurf und erlaubt sich zur Begründung nachstehend zu berichten.

Wie das Kommissorium es mit sich brachte, hat die Deputation zunächst sich über die Beschaffenheit der stadtbremischen Waisenanstalten durch wiederholte Besichtigung und Aeußerungen der Verwalter derselben und verschiedener Behörden, u. a. des Gesundheitsraths und der Inspektion der Schulen, näher zu unterrichten gesucht. Es verdient öffentliche Anerkennung, daß die Verwalter sich das Wohl der Pfleglinge in gewissenhaftester Weise angelegen sein lassen, daß im Laufe der Jahre weitgreifende Verbesserungen erzielt und eine Reihe zweckmäßiger und kostspieliger Bauten vorgenommen sind, so daß die Waisenhäuser annähernd in einen so guten Zustand gebracht sind, wie das möglich war, und annähernd so gute Resultate der Erziehung und des Unterrichts erreicht werden, wie das in diesen, inmitten der Stadt gelegenen alten Häusern, ohne weite Gärten und Spielplätze, nur erwartet werden kann. Die Deputation erachtete sich gleichwohl für verpflichtet, entsprechend den bewährten Einrichtungen anderer deutscher Städte, über welche man sich näher zu unterrichten suchte, die beantragten Aenderungen in der Einrichtung unserer Waisenanstalten zu befürworten, um den Uebergang zur familialen Pflege anzubahnen. Man leitete daher, sobald hierüber eine vorläufige Verständigung erzielt war, dem erhaltenen Auftrage entsprechend, mit den Verwaltern der beiden evangelischen Waisenhäuser zunächst Verhandlungen ein, um auf die Reform der Waisenpflege nach Maßgabe des Beschlusses der Bürgerschaft hinzuwirken. Bei allen Anstalten wurde indessen ein Uebergang zur familialen Kostpflege, so wenig die theoretischen Gründe, die zu Gunsten derselben sprechen, verkannt wurden, aus später zu erörternden Bedenken beanstandet. Anknüpfend an alte Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft, auf Grund der Verfassungsvorschläge vom 28. Oktober 1814, durch welche ein Bericht über die Frage angeregt war, ob dem gemeinen Besten zuträglich sei, die in der französischen Zeit eingeführte Vereinigung der Waisenhäuser ganz oder theilweise fortbauern zu lassen, oder solche zu trennen, richtete die Deputation am 1. Juni 1875 an die Inspektion des Reformirten und des St. Petri-Waisenhauses die schriftliche Aufforderung, diese, früher resultatlos verlaufenen Verhandlungen von Neuem zu versuchen. Es war in dem Berichte von 1815 geltend gemacht, daß eine Trennung der Anstaltspfleglinge nicht nach den Konfessionen, sondern nach den Geschlechtern anzuempfehlen sei, ein Standpunkt, für welchen der Senat mit allem Nachdruck, indessen vergeblich, eingetreten ist. Es solle, wie geltend gemacht wurde, unter den gleichberechtigten Bürgern Bremens die Verschiedenheit des Glaubens keine Veranlassung zu Trennungen im gleichen Genuß der Wohlthaten öffentlicher allgemeiner Milde sein, wie sich auch bei anderen hier bestehenden Stiftungen eine derartige Trennung nicht finde, und dem verderblichen Konfessionsgeiste keine neue Nahrung zugeführt werden; die Trennung nach Geschlechtern entspreche der Sittlichkeit, und empfehle sich mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit des den Knaben und Mädchen zu ertheilenden Unterrichts! Diese damals gecheiterten Verhandlungen sind nunmehr erfolgreich gewesen. Am

23. Dezember 1876 ist ein vom Kirchenkonvent der St. Petri-Gemeinde genehmigter, am 19. Januar 1877 vom Senat bestätigter Vertrag des Reformirten und des St. Petri-Waisenhauses zu Stande gekommen, welchem zufolge, mit dem 1. April 1877 beginnend, dem St. Petri-Waisenhause sämtliche Knaben, dem Reformirten Waisenhause sämtliche Mädchen zugewiesen werden, und von Seiten des Reformirten Waisenhauses an das St. Petri-Waisenhaus eine einmalige Vergütung von M. 5000 geleistet, sowie ferner die Zusicherung ertheilt wird, von den confirmirten, zur Hausarbeit verpflichteten Mädchen dem St. Petri-Waisenhause einen Theil, auf Verlangen desselben bis zur Hälfte der Gesamtzahl, mit vollständiger Kleidung ausgerüstet, für den gleichen Zweck zu überlassen, vorbehaltlich der üblichen Aussteuer bei der Entlassung, welche von dem Reformirten Waisenhause auch fernerhin gewährt werden werde. Die Deputation ist geneigt, dieser neuen Einrichtung eine außerordentliche Wichtigkeit beizulegen. Dieselbe hat sich, seitdem sie besteht, erhaltener Auskunft zufolge, im Unterricht und in der Erziehung vortrefflich bewährt. Dieselbe erforderte eine Reihe baulicher Verbesserungen, welche dem Zeugnis des Gesundheitsraths zufolge (Sechster Jahresbericht 1884, S. 72, 73) für die gesundheitlichen Verhältnisse beider Häuser von großer Bedeutung waren und, wie hervorgehoben wird, insbesondere für die Schullokalitäten des St. Petri-Waisenhauses von günstigem Erfolge gewesen sind, indem in denselben ein Luft-raum von annähernd 5—8 cbm pro Kopf gewährt wurde. In beiden Waisenhäusern wurden außer der baulichen Unterhaltung in Dach und Fach und außer den Umbauten, im Interesse des Betriebes die nöthigen baulichen Aenderungen vorgenommen zur Verbesserung und Vergrößerung der Schlafräume nebst Bade- und Wascheinrichtungen für die Kinder, desgleichen der Krankenzimmer, der Privetanlagen, der Licht- und Ventilationseinrichtungen der Schulklassen, der Wasserleitung, der Spielplätze u. s. w. So bereitwillig die Deputation indessen die wichtigen Verbesserungen anerkennt, welche die Waisenhäuser in baulicher Beziehung und in der Organisation der Waisenspflege, dank ihrer ausgezeichneten Administration, in den letzten zehn Jahren erfahren haben, und so sehr es ihr geboten erscheint, mit Neuerungen bei Instituten, die sich bewährt haben und mit Recht sich der regen Theilnahme der Bremischen Bevölkerung erfreuen, mit aller Vorsicht vorzugehen, so ist sie doch einstimmig der Ansicht, daß es dabei sein Bewenden nicht haben sollte, daß sich vielmehr die Annahme der in dem hierneben vorgelegten Gesetzesentwurfe formulirten Vorschläge empfehle, um auf der Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft weitere Verbesserungen anzubahnen. Es handelt sich im wesentlichen um eine gemeinsame Behörde für alle Waisen, eine einheitliche Verwaltung nach gleichen Grundsätzen, die Unterstellung der Waisenschulen unter das Scholarchat und den allmählichen Uebergang zur familialen Waisenspflege, und ist dazu das Folgende zu bemerken.

Gegenwärtig wird die stadtbremische Waisenspflege von verschiedenen Behörden nach verschiedenen Grundsätzen ausgeübt, der Armenpflege und den Administratoren der drei Waisenhäuser.

In der Armenpflege, einer kommunalen Behörde, ist eine besondere Abtheilung für die ihr angehörigen Waisen bisher nicht ausgeschieden; dieselben sind in Familien untergebracht, und finden auf sie die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze der Armenpflege Anwendung. Die Auswahl der Pflegeeltern, die Beaufsichtigung der Pfleglinge ist den Armenpflegern anvertraut; und ist den diesen unterstellten Armenaufsehern eine besondere Aufmerksamkeit auf die gute Unterkunft der in ihren Bezirken für Rechnung der Armenpflege auf Haltung gegebenen Kinder zur Pflicht gemacht, mit der speciellen Anweisung, jeder Abweichung von der Erfüllung des Pflegekontrakts, insbesondere rücksichtlich der den Kindern zu Theil werdenden Verpflegung, ihrer Erziehung und ihres Schulbesuches dem Distriktsarmenpfleger sofort zur Anzeige zu bringen. Bei der Auswahl der Pflegeeltern wird vorschriftsmäßig mit Strenge verfahren. Nach der Bestimmung der Armenpflege soll der Betrag der Unterstützungen nie das Maß des im strengsten Sinne Nothwendigen überschreiten, indessen wird ein Kostgeld für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre von M. 15, für die übrigen von durchschnittlich M. 12 per

Monat nebst Kleidungsstücken bewilligt, wofür ein einfaches, aber ausreichendes Unterkommen gewährt wird; den Unterricht erhalten die Kinder in den Freischulen. Auf die Armenpflege sind unter anderm angewiesen die Kinder, deren Eltern hier nur den Unterstützungswohnsitz, nicht das Bürgerrecht hatten, also etwa 23 Prozent der Bremischen Bevölkerung, welche großen Theiles der Klasse der Arbeiter angehören; ferner diejenigen Kinder, denen die Aufnahme in eines der Waisenhäuser aus irgend einem anderen Grunde versagt ist, z. B. wegen ihres Lebensalters, unehelicher Geburt, Ungeundheit oder wegen Ueberfüllung der Anstalten. Die Armenpflege (Verhdlg. 1884, S. 179) hatte Ende 1883 458 Kinder auf Haltung, im Laufe des Jahres 536, davon 253 Knaben, 283 Mädchen; 219 elternlose, einschließlich der in den acht ersten Lebensjahren stehenden; diese Zahl ist vielleicht zu niedrig, weil in den letzten Jahren immer mehr gewissenlose Eltern von hier entwichen sind, ohne jemals wieder Nachricht zu geben, möglicherweise also verstorben sind. Im Jahre 1880 betrug die Zahl der Kinder auf Haltung 377. In diesen Zahlen sind übrigens einbegriffen diejenigen Kinder, welche für Rechnung des Landarmenverbandes oder auswärtiger Behörden auf Haltung waren. Die Entlassung aus der Armenpflege erfolgt durchgehend bei der Konfirmation, bei Knaben meistens im fünfzehnten, bei Mädchen im sechzehnten Lebensjahre, und zwar mit der nöthigen Aussteuer zum Dienstantritt. An Waisenhäuser abgegeben sind in den drei Jahren 1880—1882 sieben Kinder, im Jahre 1883 keines; an Besserungsanstalten 1880 keines, in den drei späteren Jahren zusammen zwölf. So wenig die geschilderten Verhältnisse eine Vergleichung mit der Anstaltspflege gestatten, so genießt doch die familiäre Fürsorge der Armenpflege für die Kinder auf Haltung allgemeine Anerkennung.

Das Mädchen-Waisenhaus ist eine öffentliche milde Stiftung und einer Inspektion des Senats unterstellt, und wird kraft Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom Jahre 1817 und 1856 verwaltet von den dritten und vierten Diakonen der sieben Pfarrkirchen, welche gemeinschaftlich mit der Inspektion die Session bilden und aus ihrer Mitte zwei Spezialverwalter erwählen, den Einen für das Oekonomiefach, den Zweiten für die Rechnungsführung. Die Verwaltung im Hause steht unter der Leitung des Vorstehers und Oberlehrers, welcher verheirathet ist und bei freier Wohnung und Kost im Hause, M. 3000 Gehalt bezieht, (vergl. Gesetz vom 20. Februar 1881, betreffend die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser). Es sind angestellt drei Lehrerinnen mit einem Gehalt von M. 750—900, und zwei Aufseherinnen mit einem Gehalt von M. 275 bis M. 400, welche sämmtlich im Hause wohnen und freie Station haben; außerdem ein Knecht und drei Mägde. Allgemeine Statuten sind nicht vorhanden. Den bestehenden Vorschriften zufolge finden Aufnahme nur eheliche Kinder hiesiger Bürger und zwar darf das Kind bei der Aufnahme nicht unter acht, nicht über zwölf Jahre alt sein; es muß gesund sein und gut lesen können. Der Aufenthalt im Hause dauert bis nach der Konfirmation, bis ins sechzehnte oder siebenzehnte Lebensjahr, und ist bei guter Haltung eine einfache Aussteuer beim Abgang üblich. Als Aufnahmebedingung gilt nicht die Elternlosigkeit; entscheidend ist der Tod des Vaters. Die Hilfsbedürftigkeit wird vorausgesetzt, der Nachweis indessen nicht ausdrücklich zur Vorschrift gemacht, also die Beurtheilung der Verhältnisse in das Ermessen der Verwalter gestellt. Das Kind wird entlassen, wenn die Mutter sich wieder verheirathet, oder wenn sie selbst oder das Kind Vermögen erlangt, welches ausreicht, um den Unterricht und die Erziehung des Kindes zu bestreiten, welchen Falles die Anstalt auch einen Anspruch auf Ersatz für die geleisteten Alimente hat. Stirbt das Kind in der Anstalt, so fällt den Aufnahmebedingungen zufolge der Nachlaß an das Waisenhaus; gelangt es nach erlangter Volljährigkeit zu Vermögen, so wird die Erstattung eines Kostgeldes bei Lebzeiten oder aus dem Nachlaß erwartet. Die Aufnahme ist dem, mit dem St. Petri-Waisenhaus abgeschlossenen, Vertrage vom 23. Dezember 1876 zufolge nicht abhängig von dem reformirten Bekenntnis; seit 1818 finden auch Kinder katholischer Konfession Aufnahme; kraft Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 27. März/1. Mai 1872 wird der, allen Kindern gemeinsame

Religionsunterricht von einem der Prediger der sieben Parochialkirchen nach freier Wahl der Session ohne Rücksicht auf deren specielle Konfession erteilt, gegenwärtig von dem lutherischen Pastor zu St. Ansgarii. Die Schule steht unter der Inspektion und direkten Aufsicht des Geistlichen der Anstalt. Dieselbe hat 3 Klassen, in allen wird Unterricht in Handarbeit (Methode Schallensfeld, 4 Stunden wöchentlich) erteilt und findet Turnunterricht statt, dessen Einfluß auf die Gesundheit der Mädchen sehr gerühmt wird. Dank der im Hause herrschenden strengen Ordnung und Ueberwachung werden die Ergebnisse des Unterrichts sehr günstig beurtheilt und denen der Volksschulen völlig gleichgestellt. Es waren 1883 im Hause 154 Kinder, im zehnjährigen Durchschnitt 143, die geringste Zahl war 120. Von den Kindern waren 1883 elternlos 28 (durchschnittlich 30—40). Die Verpflegungskosten betrugen im vorigen Jahre pro Kopf M. 260, im zehnjährigen Durchschnitt M. 315, ungerechnet die Wohnung im Waisenhanse und den Konsum des Haushalts aus der eigenen Milchwirtschaft. Die Jahreseinnahme hat sich im Jahre 1883 belaufen auf M. 52 066; darunter Zinsen M. 18 756, Sammlungen M. 12 181, Legate und Geschenke M. 10 293, diverse (Armenhausbeitrag M. 4376, Kälberverlosung, Landpacht, Milchverkauf u. s. w.) M. 10 836. Die Gesamteinnahme hat im zehnjährigen Durchschnitt betragen M. 45 409. Die Gesamtausgabe hat 1883 betragen M. 40 052, somit der Ueberschuß der Einnahme oder die Vermögensvermehrung M. 12 014. Die Gesamtausgabe im zehnjährigen Durchschnitt betrug M. 45 000. Das Vermögen der Stiftung wurde Ende 1883 berechnet zu M. 602 174 (1874 zu M. 591 979), darunter das Haus an der Gutfilterstraße No. 18 zu M. 98 277,15. Das Mobiliar zu M. 14 377,72. Im Uebrigen wird auf den Anfang des Berichts Bezug genommen.

Das St. Petri-Waisenhaus, für verwaiste Knaben bestimmt, und ebenfalls eine öffentliche milde Stiftung, mit selbständiger juristischer Persönlichkeit, ist wie das Mädchen-Waisenhaus einer Inspektion des Senats unterstellt, und wird in ähnlicher Weise, wie dieses, verwaltet durch die Mitglieder der St. Petri-Diakonie, von denen ebenfalls zwei Spezialverwalter für die Rechnungsführung und das Oekonomiefach erwählt werden; außer der Inspektion und Administration sind die Prediger zu St. Petri Mitglieder der Session. Es sind in der Anstalt angestellt und genießen bei freier Wohnung und Station an Gehalt der Vorsteher und Oberlehrer M. 2500, der zweite Lehrer M. 900, zwei andere zu M. 600 (vergl. das angeführte Gesetz von 1881), ein Aufseher ohne freie Station M. 1000; ferner ein Schreiber mit M. 600, eine Leinenmamsell mit M. 300, eine Hausmamsell mit M. 300, eine Krankenwärterin mit M. 250 Gehalt, diese sämtlich mit Wohnung und freier Station im Hause. Allgemeine Statuten sind auch hier nicht vorhanden. Die Aufnahmebedingungen sind ähnlich wie beim Mädchen-Waisenhanse; es finden nur eheliche Kinder hiesiger Bürger und Einwohner, welche der Regel nach das hiesige Bürgerrecht mindestens acht Jahre besessen haben müssen, Aufnahme, wenn sie den Vater verloren haben, auch wenn die Mutter noch lebt; das Kind darf bei der Aufnahme der Regel nach nicht unter 8, nicht über 10 Jahre alt, es muß gesund sein und gut lesen können. Die frühere Vorbedingung, daß die Eltern der lutherischen Konfession angehörig seien, ist durch den Vertrag mit dem Waisenhanse vom 23. Dezember 1876 weggefallen, durch welchen das St. Petri-Waisenhaus die Verpflichtung eingegangen ist, die sämtlichen zur Aufnahme geeigneten Knaben evangelischer Konfession, soweit seine Räume und die Mittel reichen, in seine Pflege aufzunehmen. Der Aufenthalt dauert bis zum April nach der Konfirmation. Der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist auch hier nicht ausdrücklich vorgeschrieben, die letztere aber nach dem Ermessen der Verwalter Voraussetzung der Aufnahme. Die Entlassung erfolgt, wenn die Mutter sich wieder verheirathet, oder wenn dieselbe oder der Pflegling in die Lage kommen, den Unterhalt und die Erziehung des letzteren aus eignen Mitteln bestreiten zu können. Auch hier bestehen solchen Falles ähnliche Ansprüche auf Ersatz des Kostgeldes und beim Tode in der Anstalt auf den Nachlaß wie beim Mädchen-Waisenhanse. Der Religionsunterricht wird erteilt von einem Prediger zu St. Petri, der auch als Inspektor die direkte

Leitung der Schule hat. Die Letztere zerfällt in drei Klassen, und findet Turnunterricht statt. Die Ergebnisse des Unterrichts auch dieser Waisenschule werden dank der strengen Ueberwachung der Schularbeiten durchaus günstig beurtheilt und denen der Volksschule durchaus gleichgestellt. Es waren 1883 im Hause 152 Kinder, im zehnjährigen Durchschnitt 149, die geringste Zahl war 142. Von den Kindern waren durchschnittlich $\frac{1}{7}$ ganz verwaisst, mithin 21—24. Die Verpflegungskosten betrugen im vorigen Jahre einschließlich der Schule (ca. M. 50) M. 312,40, im zehnjährigen Durchschnitt M. 361,79 (die Kosten der Schule im Durchschnitt M. 71,47), ungerechnet die Wohnung im Hause. Die Jahreseinnahme hat sich 1883 belaufen auf M. 47 728,49, darunter Zinsen M. 8257,43, Sammlungen M. 18 850,52, Ertrag des Gutes Ellen M. 2715,79, diverse (Miethen, Viehstand, Kollekten u. s. w.). Außerdem fielen der Anstalt Legate zu im Betrage von M. 10 141,82. Die Gesamteinnahme hat im zehnjährigen Durchschnitt betragen (ohne die Legate) M. 44 106,84. Die Gesamtausgabe betrug 1883 M. 47 484,21, somit der Ueberschuß der Einnahme gleich der Vermögensvermehrung M. 10 386,10. Die Gesamtausgabe im zehnjährigen Durchschnitt hat betragen M. 53 907,57. Das Vermögen der Stiftung wurde berechnet 1883 (ohne das Mobiliar) zu M. 715 552,69, Ende 1875 zu M. 764 366,75, darunter zinslich belegte Kapitalien M. 198 370,18 und die Häuser am Domshof Nr. 8 und 9 zu M. 402 636, das der Stiftung im Heimfall zugefallene ehemalige Meiergut zu Ellen zu M. 110 238. Im Uebrigen wird auch hier auf die vorangegangenen Mittheilungen verwiesen.

Die Statuten des St. Johannis-Waisenhauses datiren vom 5. November 1858. Auch dieses Waisenhaus ist eine öffentliche milde Stiftung mit selbständiger juristischer Persönlichkeit und steht unter der Inspektion des Senats. Die Session, welcher die Leitung aller Angelegenheiten des Waisenhauses obliegt, wird gebildet durch die Inspektion und die sämtlichen Vorsteher der St. Johanniskirche; die Beschlüsse der Session bedürfen der Zustimmung der Inspektion; die Spezialverwaltung des Waisenhauses, so wie die Rechnungs- und Kassensführung ist zwei von der Session erwählten weltlichen Vorstehern und dem ersten Missionar der St. Johanniskirche anvertraut, welche diese Geschäfte unter sich zu vertheilen haben. Die Verwaltung im Hause wird von vier Schwestern besorgt. Das St. Johannis-Waisenhaus ist bestimmt für bedürftige Waisenkinder (Knaben und Mädchen) bremischer, römisch-katholischer Staatsangehöriger; dieselben müssen ehelicher Geburt, und dürfen in der Regel nicht unter sechs Jahre alt sein, jedoch kann die Session des Waisenhauses hiervon Ausnahmen zulassen, wenn sie es für nöthig erachtet oder die Umstände es erfordern. Bei der Aufnahme muß der Todtenschein der Eltern, mindestens des Vaters, sowie ein ärztliches Zeugnis über die Gesundheit des Kindes vorliegen. Den Unterricht erhalten die Kinder in der St. Johannis-Gemeindeschule, welche unter der Inspektion des Scholarchats steht. Die Kinder bleiben in der Anstalt bis zu ihrer Entlassung aus der Schule und ihrer Zulassung zur ersten heiligen Kommunion, und werden dann, wenn für ihr ferneres Unterkommen gesorgt ist, entlassen. Im Fall der Wiederverheirathung der Mutter, oder wenn die letztere oder das Kind durch Erbschaft oder sonstigen Erwerb in die Lage kommt, die Unterstützung entbehren, die Kosten des Unterhalts und der Erziehung selbst bestreiten zu können, so ist die Anstalt berechtigt, die Zurücknahme des Kindes zu verlangen, den Umständen nach auch Erstattung eines Kostgeldes zu beanspruchen. Auf den Antrag der Angehörigen erfolgt die Entlassung des Kindes, falls nicht die Session aus hinreichenden Gründen die Ablehnung des Antrages beschließt; vor der Entlassung, wenn dieselbe genehmigt wird, muß aber die Erstattung der Alimentationskosten erfolgen. Im Jahre 1883 waren im Hause 24 Kinder, davon 10 Knaben, 14 Mädchen; im zehnjährigen Durchschnitt 27 Kinder; die geringste Zahl war 24. Von den Kindern waren 1883 elternlos 20. Die Verpflegungskosten betrugen im vorigen Jahre pro Kopf M. 287, im zehnjährigen Durchschnitt M. 267; ohne die Wohnung, indessen einschließlich der Kosten des Schulunterrichts, welche das Waisenhaus der Schule vergütet. Die Jahreseinnahme hat 1883 betragen M. 12 647,12, darunter Zinsen M. 443,10, Sammlungen M. 5712,17, Geschenke und Legate

M. 6491,85. Im zehnjährigen Durchschnitt betrug die Einnahme M. 7622,87. Die Ausgabe hat 1883 betragen M. 6899,50, die Vermögensvermehrung M. 5747,62. Die Ausgabe betrug im zehnjährigen Durchschnitt M. 7299,71. Das Vermögen betrug Ende 1883 M. 48 142,30, gegen 1874 = M. 42 576,97; darunter zinslich belegt M. 11 142,30. Das der St. Johannis-Waisenstiftung gehörige Immobile an der Gartenstraße Nr. 4 und 5 zum Werth von M. 37 000; das Mobiliar ist in der Vermögensaufstellung nicht aufgeführt. Auch in diesem Waisenhanse herrscht große Ordnung und Reinlichkeit. Die Räumlichkeiten sind luftig und gesund und geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Bekanntlich herrschen entgegengesetzte Ansichten über die Vorzüge der beiden Systeme der Waisensorge, der offenen oder familialen Kostensorge, und der geschlossenen Anstaltensorge — der Individualisierung in Pflege und Unterweisung, gegenüber der Kasernierung und Massenerziehung. Wie bereits erwähnt, erachtet die Deputation auf Grund ihrer Berathungen mit Rücksicht darauf, daß die familiale Pflege der Kinder auf Haltung bei der hiesigen Armenensorge besteht und sich bewährt hat und daß auch ihre Erkundigungen über auswärtig gemachte Erfahrungen günstig ausgefallen sind, die Erziehung des Kindes in der Familie für die natürlichste Art der Pflege, um ihm in künstlicher Weise den Verlust der Eltern zu ersetzen. Die Schwierigkeiten liegen indessen in der praktischen Durchführung des Prinzips, insbesondere der Ermittlung zuverlässiger Pflegeeltern und in der Ueberwachung. In ihren Vorschlägen zur allmählichen Einführung der familialen Pflege erachtet die Deputation es daher für geboten, an die hier bestehenden Einrichtungen anzuknüpfen, die Entlastung zunächst des Mädchen-Waisenhanfes nur allmählich anzubahnen, da das Unterbringen der jetzt im Waisenhanse befindlichen Mädchen in Familien voraussichtlich mit Vorsicht wird erfolgen müssen, zur Schließung des Mädchen-Waisenhanfes aber erst zu schreiten, wenn nach hinlänglich gewonnener Erfahrung die Räumung mindestens zum größeren Theil erfolgt sein wird.

Unverkennbar haben die geschlossenen Anstalten gewichtige Vorzüge für sich, und diese sind insbesondere wegen der Knaben hervorzuheben. Wie geltend gemacht wird, werden verderbliche Einflüsse der Außenwelt leichter abgewehrt; die Pfleglinge gehen ganz über in die ausschließliche Erziehung und Aufsicht der Hauseltern und Lehrer der Anstalt; sie werden an die strenge Disziplin des Hauses und vermöge derselben an Gehorsam, Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt; die Bepflegung in der Anstalt ist vortrefflich, — zweifelsohne besser, als die Kinder es meistens bei ihren Eltern gewohnt gewesen sein werden; der Gesundheitszustand ist befriedigend; die Ergebnisse des Schulunterrichts, der Ueberwachung der Kinder insbesondere auch mit Rücksicht auf die Arbeiten außerhalb der Schulzeit, durchaus günstig. Die Schattenseite wurzelt in dem Verlust des eigentlichen Familienlebens. Ist der Versuch, dem Kinde einen Ersatz für den Verlust der Eltern zu gewähren, stets ein künstlicher, so tritt das im Anstaltsleben besonders hervor. Die Individualität des Kindes tritt nothwendig mehr oder weniger zurück gegen den Durchschnittsmaßstab in Erziehung und Unterricht, die Einwirkungen auf das Gemüth und den Charakter des Kindes werden nicht dieselben sein können, wie im Familienleben; es wird ihm in der Anstalt Alles gebracht, es ist Alles geregelt, das Kind steht weniger im Leben und findet keine Gelegenheit, sich selbstthätig, selbstdenkend inmitten der mannigfaltigen täglichen Vorkommnisse, Bedürfnisse, Freuden und Sorgen zu entwickeln. In der inniger, gewissenhafte Pflegeeltern lernen dasselbe gründlicher kennen und haben in höherem Grade die Gelegenheit und Fähigkeit, den Schwächen des Kindes entgegen zu wirken, die guten Eigenschaften zu befestigen und zu entwickeln, das Alles in um so höherem Grade, je früher das Kind Aufnahme in der Familie gefunden hat und je länger der Aufenthalt in derselben währt. Vor Allem das Mädchen sieht und lernt unter Verrichtung kleiner Dienste und Arbeiten die Geschäfte des Haushalts, die Fähigkeit zur Hülfsleistung, gewandt und natürlich zu

handeln; die Verhältnisse des Lebens, in welche es einmal einzutreten hat, sind ihm von Jugend an geläufig und bekannt; die neuen Lebensverhältnisse sind ihm nach der Entlassung nicht fremdartig, ungewohnt und unbequem. Von einer Vergleichung der Ergebnisse beider Systeme nach unseren eigenen praktischen Erfahrungen wird ganz abgesehen sein. Dieselbe würde zur Voraussetzung haben eine durch die Organisation gesicherte gleich sorgfältige spezielle Aufsicht und Pflege, welche an sich in der Bestimmung der Armenpflege nicht ohne Weiteres liegt, die zunächst auf Unterstützung gerichtet ist; ferner einen gleichen Kostenaufwand für die Erhaltung des Kindes. Die Armenpflege verabfolgt aber nach ihren Vorschriften dem Kinde nur das Nothwendige; das Kostgeld, welches sie bewilligen kann, ist erheblich geringer, als der Durchschnitt der Verpflegungskosten in der Anstalt, wie die angeführten Zahlen ergeben. Eine besondere Waisenpflege ist bei der Verwaltung nicht ausgeschieden; gleichwohl sind die Erfahrungen der Armenpflege mit der familialen Pflege zufriedenstellend. Erfahrungsmäßig wird angenommen werden dürfen, daß die Kosten der familialen Waisenpflege diejenigen der Anstaltspflege im ganzen und großen nicht überschreiten. An sich ist es aber ein Gebot der Gerechtigkeit, die Wohlthaten der Waisenpflege den Kindern gleichmäßig zu gute kommen zu lassen, um gleichmäßig alle Pfleglinge zu gesunden, tüchtigen und selbständigen Menschen heranzubilden und damit dem Pauperismus zu entreißen.

Die familiale Pflege ist, wie das die Verhältnisse mit sich bringen und die Statistik der Armenpflege beweist, für den größeren Theil der Kinder überall nicht entbehrlich; die Kinder bis zu dem zur Aufnahme berechtigenden Lebensjahre, die ungesund oder aus anderen Gründen zur Aufnahme in die Anstalt ungeeignet, die wegen Ueberfüllung der Anstalt zurückgewiesenen fallen unter jetzigen Verhältnissen nothwendig der Armenpflege anheim, und müssen in Familien untergebracht werden. Die familiale Pflege besteht für den größeren Theil der Waisen bereits in voller Wirksamkeit; es handelt sich nicht um die Einführung derselben, sondern um ihre Ausbildung und Ausdehnung. Es ist auch offenbar, daß gerade in den ersten Lebensjahren, um die es sich hier bei den meisten Waisen handeln wird, die Pflege und Erziehung nicht sorgfältig genug sein kann, um ihre Eigenschaften gut zu entwickeln und schlimme Eindrücke und Einflüsse thunlichst abzuwehren, die vielleicht nach Neigung und Gewohnheit für den Charakter geradezu von Einfluß sein können und insbesondere bei Knaben im Fall einer späteren Aufnahme in das Waisenhaus auf andere Anstaltskinder nachtheilig einwirken und die gute Seite des Abschlusses derselben von der Außenwelt in Frage zu stellen geeignet sind. Derartigen Gefahren sind die Kinder in der Familienpflege freilich ausgesetzt; ob aber unter der Obhut gewissenhafter Pflegeeltern in viel höherem Grade als andere Kinder, steht doch dahin; das Kinderleben im Freien mit Jugendgenossen wird sogar als ein Vorzug anzuerkennen sein, den in vollem Maße nur die familiale Pflege zu bieten vermag. Dies führt dann zu dem gegen die familiale Waisenpflege erhobenen Einwand, daß es schwerlich gelingen werde, geeignete Pflegefamilien, die sich ihrer Verantwortlichkeit bewußt seien, in ausreichender Anzahl zu ermitteln. Die Schwierigkeit kann ja nicht verkannt werden, doch wird es in Bremen und seiner Umgegend damit wohl kaum ungünstiger bestellt sein, als in anderen Städten, in denen die Familienpflege erfolgreich durchgeführt ist. Die Armenpflege hatte schon 1883 458 Kinder auf Haltung, davon 219 ganz Verwaiste, gegen 330 Pfleglinge der drei Waisenhäuser, unter denen nur 71 ganz verwaist waren. Es ist wahrscheinlich, daß erhöhte Ansprüche und geschärfte Kontrolle die Erhöhung des von der Armenpflege bisher bewilligten Kostgeldes zur Folge haben. Immerhin wird in manchen Städten, in denen die familiale Waisenpflege eingebürgert ist, das Kostgeld als volle Vergütung für den dem Kinde gewährten Unterhalt nicht angesehen, vielmehr nur als ein Beitrag zu den Kosten, und Pflegeeltern, welche für sich aus der Uebernahme des Kindes Vortheil ziehen wollen, selbst bedürftig sind oder vollends Unterstützung empfangen, werden von der Auswahl ausgeschlossen. Es erfolgen aber auf öffentliche Aufforderung so viele Anmeldungen aus allen Ständen, Beamten, Kaufleuten, Gewerbetreibenden u. s. w., daß es für die passende Unter-

funft meistens an Auswahl nicht fehlt; es melden sich z. B. Verwandte des Kindes und Kinderlose, mitunter Eltern, welche für ein Kind gleichgestellte Genossen suchen, andere aus Kinderliebe, von reiner Barmherzigkeit getrieben, was Alles erfahrungsmäßig mehr bei Mädchen, als bei Knaben, und vorzugsweise in zartem Lebensalter des Kindes zutrifft, wie denn übrigens, den Erfahrungen der Armenpflege entsprechend, das nach dem Lebensalter verschiedene Kostgeld für die kleinsten Kinder die beträchtlichste Höhe zu erreichen pflegt.

Wie dringend wünschen dann gute Pflegeeltern meistens das Kind zu behalten, es tritt, wie die Zahlen der Armenpflege bestätigen, verhältnismäßig selten ein Wechsel ein. Um aber die Kreise zu treffen, in denen derartige, den Zwecken der Waisenpflege genügende Familien zu finden sind, wird selbst unter den angegebenen Einschränkungen, ein Kostgeld gegeben werden müssen, bei dessen Bemessen die Lebensweise dieser Familien nicht ganz unberücksichtigt bleibt, wenn auch die Verpflegungskosten der Waisenhäuser schwerlich überschritten zu werden brauchen! Unter keinen Umständen aber wird es an einer strengen Beaufsichtigung der Pflegeeltern und des Kindes mangeln dürfen; je zuverlässiger die ersteren sind, desto lieber wird ihnen selbst der Verkehr mit den um das Wohl des Kindes ebenfalls besorgten Vertretern der Waisenbehörde sein. Im Gesetzesentwurf ist zur Ausübung dieser Aufsicht bezüglich aller Waisen die Bestellung eines dem Direktor der Waisenpflege untergeordneten Beamten, des Waisenrathes, und die Fürsorge durch die als Waisenpfleger fungirenden Armenpfleger vorgesehen, denen der Regel nach höchstens fünf Pfleglinge zugewiesen werden. Hierauf wird unter den Einzelheiten der Vorlage zurückzukommen sein.

Demgemäß ist die Deputation auf Grund ihrer Berathungen zu der Uezeugung gelangt, daß die in dem Kommissorium enthaltene Frage zu bejahen und unter einstweiliger Beibehaltung der Waisenhäuser die für die Waisenpflege zu bestellende Behörde zu beauftragen sei, die Familienpflege, zunächst für die Mädchen, soweit auszudehnen, wie es unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse irgend möglich ist, sobald aber die Unterbringung der Mädchen in Familienpflege gesichert ist, wegen Aufhebung des Mädchen-Waisenhauses bei Senat und Bürgerschaft das Erforderliche zu beantragen. Ist erst ein großer Theil der Mädchen untergebracht in Familien, so hat dies die Folge, daß für den Rest der in der Anstalt verbleibenden der Apparat zu großartig und kostspielig wird, sei es im Verhältnis der zu erzielenden Resultate, oder auch des für die Kostfinder erforderlichen Aufwandes. Es ist also gesetzliche Bestimmung in betreff des Vermögens zu treffen. Die Deputation erachtet es als selbstverständlich, daß dasselbe seiner Bestimmung zu Gunsten der Waisenpflege erhalten bleibe. Demgemäß müssen die Einnahmen, welche infolge der Verminderung der Pfleglinge in der Anstalt nicht zur Verwendung kommen, und für den Fall der Schließung des Waisenhauses das ganze Vermögen an die Verwaltung der Waisenpflege als Rechtsnachfolgerin der Stiftung übergehen und der gesamten Waisenpflege zu gute kommen müssen, worauf zum Gesetzesentwurfe weiter zurückzukommen ist.

Im einzelnen ist zu dem letzteren das Folgende zu bemerken. Die Vorlage eines Gesetzesentwurfes war erforderlich, weil nicht etwa lediglich die Organisation und Beauftragung von Behörden vorgeschlagen wird, ein Beschluß von Senat und Bürgerschaft aber nicht ausreicht, um die beantragten Bestimmungen durchzuführen und denselben die Anwendung auf Dritte, insbesondere die Waisenhausstiftungen zu sichern.

Zu § 1.

Dem Wortlaut des Kommissoriums entsprechend ist im Entwurf die stadt-bremische Waisenpflege als selbständig organisirter Zweig der Armenpflege bezeichnet. Eine andere Organisation ist nicht wohl denkbar, wenn anders eine einheitliche Waisenpflege stattfinden soll. Schon jetzt ist der größere Theil der Waisen, insbesondere drei Viertel der Ganzwaisen, in familialer Pflege der Armenpflege; es ist die Meinung, die Waisenpflege der Armenpflege

zu belassen, den Apparat der Verwaltung und die Dotation der Armenpflege der Waisenpflege auch ferner zu gute kommen zu lassen, die letztere aber als selbständige Verwaltung abzusondern. Es bedarf daher im Anschluß an die bestehende Einrichtung nur einer Erweiterung derselben. Die Aufgabe beider Abtheilungen der Armenpflege trifft im wesentlichen zusammen, die geschäftlichen Beziehungen werden ununterbrochen sein, die Einsetzung einer ganz getrennten Behörde für die Waisenpflege würde zu Aufenthalt und Weiterungen Veranlassung geben. Es ergibt sich also die Nothwendigkeit, der neuen Abtheilung für die Waisenpflege auch die Oberaufsicht über die drei Waisenhäuser anzuvertrauen. Andererseits wird es sich empfehlen, nach dem Vorgang anderer Städte, die Waisenpflege von der übrigen Armenpflege zu sondern und selbständig zu organisiren. Für die Pflege der Kinder auf Haltung kommen gegenwärtig nur die allgemeinen Vorschriften der Armenpflege in Anwendung; eine specielle Waisenpflege besteht nicht, die Armenpflege gewährt ihrer Bestimmung gemäß nur diejenige Hilfe, zu der sie verpflichtet ist; der Betrag der Unterstützungen soll nie das Maß des im strengsten Sinne Nothwendigen überschreiten. Die Wohlthaten der Waisenpflege gehen nach deren Aufgabe über dies Maß hinaus. Die gesteigerten Ansprüche für ein gutes Unterkommen und die Erziehung bei geeigneten Familien, die strengere Beaufsichtigung, die Gleichstellung der Waisen mit den übrigen Familiengenosse, werden voraussichtlich einen größeren Aufwand erheischen; der nicht bloß auf den Unterhalt, sondern nicht minder auf die Förderung der Erziehung des Kindes gerichtete Zweck der Waisenpflege ist eine besondere Aufgabe derselben. Diese geht dahin, durch ihr Eingreifen die Kinder der Armut wo möglich zu entreißen, sie zu selbständigen guten Menschen erziehen; so weit die Verhältnisse es gestatten, sollten die Waisen von der übrigen Armenpflege entfernt gehalten werden.

Wie näher begründet worden, erstreckt die Waisenpflege ihre Fürsorge auf die hilfbedürftigen Kinder vom zartesten Lebensjahre an, bei Knaben bis nach vollendetem vierzehnten, bei Mädchen bis nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre. Das Letztere entspricht den geltenden Bestimmungen.

Nach dem Vorschlage tritt die Waisenpflege ein:

- 1) ohne Rücksicht auf die Konfession,
- 2) wenn die Kinder elternlos sind, oder der Waisenpflege durch rechtsbeständigen Beschluß einer Behörde überwiesen sind,
- 3) hier den Unterstützungswohnsitz haben.

Zu 1 wird eine nähere Rechtfertigung kaum nötig sein; einestheils ist ein Ausschluß von der Waisenpflege in Anlaß der Konfession kraft des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz ausgeschlossen, andererseits aber keineswegs die Folge, daß bei der Ueberweisung von Pfleglingen in eine Anstalt von konfessionellen Rücksichten ganz abgesehen werde. Nach § 10 des Entwurfes erfolgt die Aufnahme in eins der Waisenhäuser der Regel nach durch die Verwalter desselben; das St. Petri-Waisenhaus ist schon jetzt lediglich für Knaben, das Mädchen-Waisenhaus lediglich für Mädchen bestimmt; in das katholische Waisenhaus können Knaben und Mädchen, jedoch lediglich katholischer Konfession aufgenommen werden; das an die Waisenverwaltung nach dem Aufhören der Waisenhäuser übergehende Vermögen wird aber allen Waisen ohne Rücksicht auf die Konfession zu gute kommen.

Zu 2. Daß das Kind, dessen Mutter noch lebt, unter der Obhut der Letzteren bleibe, und daß dieser erforderlichen Falles eine Beihilfe für den Unterhalt und die Erziehung gewährt werde, erachtet auch die Deputation für natürlich und dem Wohl des Kindes entsprechend; es fehlt an sich an jedem Grunde, dem Kinde die mütterliche Pflege und Obhut zu entziehen und künstlich zu ersetzen; die Mutter hat eine strenge Gewissenspflicht zu erfüllen in der eigenen Sorge um das Kind, die Kindesliebe, die Ehrfurcht, der Gehorsam, der dem Kinde gegen die Mutter angeboren ist und gepflegt werden muß, wird ihm im fremden Hause erst anerzogen, in der Anstalt vollends kaum ersetzt werden können. Scheiden damit die Kinder, deren Mütter noch leben, der Regel nach aus der Waisenpflege aus, so ist die Unterstützung der Mutter Sache der Armenpflege, und wenn die

Mutter, falls ihre Verhältnisse unerachtet der bereiten Unterstützung durch gemeinnützige Vereine, u. A. für Kinderkrippen, Bewahr- und Krankenanstalten, nicht gestatten, das Kind in der eignen Wohnung zu behalten, gezwungen ist, das Kind außerhalb derselben etwa bei Verwandten oder anderen guten Leuten unterzubringen, so hat sie gleichwohl die Verpflichtung, das Kind und dessen Unterhalt und Erziehung gewissenhaft zu überwachen, während die Behörde darin erst subsidiär einzutreten hat. Das schließt nicht aus, daß in besonderen Fällen die Letztere eintritt, sei es wegen besonderer Hindernisse auf Seiten der Mutter, oder daß etwa Böswilligkeit oder Ungesundheit des Kindes eine besonders strenge oder sorgfältige Erziehung und Pflege des Kindes nötig machen, Fälle, für welche, außer dem längeren Fortbestehen des Knaben-Waisenhauses, der Schlußbestimmung des Gesetzesentwurfes zufolge, worauf zurückzukommen, das Erforderliche vorzusehen ist.

Zu 3. Da kraft der Reichsgesetzgebung für diejenigen hilfbedürftigen Kinder, welche hier den Unterstützungswohnsitz haben, die Armenpflege in Anspruch genommen werden kann, so hat die Waisenpflege, welcher die Hülfsleistung überwiesen werden soll, in gleichem Umfang einzutreten. Die Waisenanstalten machen die Aufnahme noch abhängig von dem Bürgerrecht; für das St. Petri-Waisenhaus besteht noch die, wenn auch thatsächlich anscheinend antiquirte Bestimmung, daß der Vater des Kindes mindestens acht Jahre hiesiger Bürger und Einwohner gewesen sein müsse. Diese Vorschriften erachtet die Deputation für unhaltbar: sie ist der Ansicht, daß die Wohlthaten der Waisenanstalten, so gut wie deren Einkünfte und Vermögen dem Gesetzesentwurfe zufolge nach allmählich erfolgter Evaluation der allgemeinen Waisenpflege ohne Beschränkung auf die Kinder Bremischer Bürger zu gute kommen sollen, bezüglich der Aufnahme in die Anstalt schon jetzt diese Unterscheidung wegfallen sollte, und wird wiederholt darauf hingewiesen, daß gerade demjenigen Theil der Bremischen Bevölkerung, welcher hier unterstützungsberechtigt ist, ohne das Bürgerrecht zu haben, vielfach unbemittelte Personen angehören werden. Kann zu Ungunsten derselben in der familialen Waisenpflege ein Unterschied nicht gemacht werden, so sollte dies auch in der Anstaltspflege nicht geschehen. Betheiligen sich doch auch die wohlhabenderen Einwohner, ohne Bürger zu sein, bei den Sammlungen zu Gunsten der Waisenhäuser! Es wird gestattet sein, in den Schlußbemerkungen wegen der Rechtsfragen kurz hierauf zurückzukommen.

Zu § 2.

Daß nach der bewährten Einrichtung der Armenpflege ein Mitglied des Senats als Direktor die Leitung der Waisenpflege übernimmt, die obrigkeitlichen Geschäfte einschließlich der Inspektion der Waisenanstalten wahrzunehmen hat und die Waisenpflege gegen Dritte vertritt, wird näherer Rechtfertigung nicht bedürfen. Ob es sich empfiehlt, zum Direktor ein für alle Mal dasjenige Mitglied des Senats auszuwählen, welchem die Direktion der Armenpflege übertragen ist, wird im Gesetz nicht entschieden zu werden brauchen und dem Ermessen des Senats vorzubehalten sein. Eine Folge der Konzentration der Leitung in eine Hand, die sich über die ganze Waisenpflege erstreckt, ist der Uebergang der Inspektion der Waisenanstalten an die Direktion, damit derselben die genaueste Kenntnis der Verhältnisse und die Gelegenheit gesichert werde, dahin zu wirken, daß die geschlossene Waisenpflege nach einheitlichen Grundsätzen geführt werden und die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung kommen.

Zu § 3.

Auch daß die Verwaltung der Waisenpflege aus den als Waisenpflegern fungirenden Armenpflegern und den Verwaltern der geschlossenen Anstalten zu bestehen habe, wird als selbstverständlich und den gegebenen Verhältnissen entsprechend anzuerkennen sein. Das Zusammenwirken wird in der einfachsten Weise herbeigeführt und den Verwaltern einerseits der Familienpflege, andererseits der Anstalten die Gelegenheit gegeben, je von ihrem Standpunkt die Interessen der Pfleglinge wirksam geltend zu machen.

Daß bei der familialen Pflege die strengste Kontrolle die Voraussetzung des Erfolges sei, ist wiederholt hervorgehoben; es werden die Pfleglinge daher nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des § 11 den Waisenpflegern zugewiesen, welche diese Aufsicht persönlich ausüben und zwar in der Art, daß jeder Pfleger nur einige Waisen, höchstens 5 zu übernehmen hat. Daß es an der Bereitwilligkeit der Armenpfleger nicht fehlen werde, sich dieser Aufgabe der Nächstenliebe zu unterziehen, ohne welche die familiale Familienpflege nicht erfolgreich durchgeführt werden kann, wird nicht bezweifelt werden dürfen. Es ist ja anzuerkennen, daß an die Opferwilligkeit der Einzelnen in unserem Gemeinwesen immer zunehmende Ansprüche gestellt werden; wir werden aber in der Erfüllung derselben auf dem Gebiet der Armen- und Waisenpflege nicht entfernt alleinstehen, und der Gemeinsinn hat sich noch allen gemeinnützigen Aufgaben gewachsen gezeigt. Die Waisenverwaltung hat nach § 10 des Entwurfes die Geschäftsordnung auszuarbeiten und dem Senat zur Bestätigung einzureichen. Es wird sich empfehlen, ihr hierin thunlichst freie Hand zu lassen und über die Bestimmung der im Gesetzesentwurfe vorgesehenen leitenden Grundsätze nicht hinauszugehen.

Wegen der Verwalter der Waisenanstalten ist auf den § 9 zu verweisen.

Zu § 4.

Nach den Erfahrungen anderer Städte, in denen die familiale Waisenpflege besteht, ist die beaufsichtigende und administrative Thätigkeit eines Fachmannes als pensionsberechtigten Beamten der Waisenpflege schlechterdings unentbehrlich, und wird es sich empfehlen, die Anstellung baldthunlichst vorzunehmen, damit derselbe der Waisenverwaltung beiräthig sei bei allen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes. Es wird derselben vorzubehalten sein, ihrerseits wegen eines angemessenen Gehalts das Erforderliche zu beantragen und sodann die Ernennung beim Senat herbeizuführen.

Zu § 5.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen schließen sich den bestehenden Verhältnissen an, die dem Direktor unter 2 eingeräumten Befugnisse werden denselben für seine Aufgabe und nach der Tendenz des Gesetzes nicht entbehrlich sein.

Zu § 6.

Die Begründung der Vorschläge ergibt sich theils als direkte Konsequenz der Absicht, die familiale Waisenpflege anzubahnen, und die Verwaltung der gesamten Waisenpflege bei der Aufsichtsbehörde thunlichst zu konzentriren; theils ist die Motivirung in den allgemeinen Bemerkungen des Berichts enthalten, auf welche gestattet sein wird, Bezug zu nehmen.

Die öffentlichen Sammlungen und Auspielungen zu Gunsten der Waisen sollen, nach dem Wunsche der Deputation, weil unentbehrlich, ihren Fortgang haben, aber zur Verwendung für alle Waisen an die allgemeine Waisenverwaltung abgeliefert werden. Es ist die Meinung, daß die einzelnen Waisenhäuser bei derselben ihren Bedarf anmelden und die Bewilligung der erforderlichen Zuschüsse beantragen; in welchen Beträgen es derselben bedürfen wird, ist zur Zeit nicht zu übersehen; es ist anzunehmen, daß das Bedürfnis der einzelnen Waisenanstalt in demselben Maße abnehmen wird, als die Entlastung zu Gunsten der familialen Pflege vorschreitet und folgeweise, insbesondere beim Mädchen-Waisenhanse, Verwendungen für bauliche Aenderungen unterbleiben können; ferner, falls nach dem Vorschlage des § 11 die besonderen Schuleinrichtungen der Waisenhäuser in Wegfall kommen und die Waisen dem öffentlichen Unterricht zugeführt werden. In demselben Maße werden sich die Bedürfnisse der familialen Waisenpflege steigern. Es wird Sache der neuen Waisenverwaltung sein, in derselben Weise wie die Armenpflege ihr Budget aufzustellen und die Bewilligung der Bedarfssumme verfassungsmäßig zu beantragen.

Zu §§ 7—9.

Auch die Bestimmungen dieser Paragraphen werden einer besonderen Rechtfertigung kaum bedürfen, da sie im wesentlichen ebenfalls an die bestehenden Verhältnisse anschließen und Zweifel oder Unklarheiten beseitigen sollen, andererseits aber die einheitliche Verwaltung eine Gleichmäßigkeit in den Verwaltungsrichtungen der Waisenhäuser nach dem Vorschlag zu § 9 erheischt.

Zu § 10.

Wie wiederholt hervorzuheben gestattet sein wird, scheint es der Deputation nicht wünschenswert, mit dem Vorschlage gesetzlicher Vorschriften weiter zu gehen, als unumgänglich nöthig ist. Auch die zu diesem Paragraphen in Rede stehenden Ausführungsbestimmungen werden am Geeignetesten, und zwar thunlichst im Anschluß an herkömmliche Einrichtungen, im Wege der Autonomie festzustellen sein. Ohnehin würden die Statuten der evangelischen Waisenhäuser wohl der Revision bedürftig sein, da die bestehenden Satzungen theilweise veraltet und lückenhaft sind, das Verfahren aber in wesentlichen Punkten nur auf Herkommen beruht.

Zu §§ 11—13

wird auf den Inhalt des Berichts Bezug genommen.

Zu § 14

wird zunächst der Antrag näher zu erörtern sein, daß der Waisenverwaltung ausdrücklich der Auftrag gegeben werden solle, dahin zu streben, die besonderen Schuleinrichtungen der Waisenhäuser sobald wie thunlich in Wegfall zu bringen und die Waisen den öffentlichen Schulen zuzuführen.

In prinzipieller Hinsicht erachtet die Deputation es für nicht zweifelhaft, daß die Theilnahme der Waisen an dem Unterricht in den öffentlichen Schulen den Vorzug verdiene. In der Volksschule leben und lernen die Waisen gleich den anderen Kindern, sie genießen mit ihnen die Vortheile gegenseitiger Anregung, sie erfrischen Geist und Körper in gemeinsamem Spiel; von der Gemeinschaft mit anderen Kindern und den Einwirkungen des gemeinschaftlichen Schullebens sind gewiß nicht so überwiegende Gefahren zu befürchten, daß gerade für die Waisen eine Abschließung von den übrigen Ständen geboten wäre. Wie geltend gemacht wird und nicht in Zweifel gezogen werden soll, sind die Resultate der Waisenschulen denen der Volksschulen gleich und befriedigend. Es steht indessen dahin, was die Deputation aus eigener Sachkunde nicht beurtheilen kann, inwieweit die günstigen Resultate der Waisenschule mit der strengen Ueberwachung der Schularbeiten zusammenhängt, die einer Fortsetzung des Unterrichts nicht ganz unähnlich sehen würde, während die Tendenz der öffentlichen Schulen dahin gerichtet ist, in den Schulstunden die Kinder möglichst anzustrengen und anzuregen, die Zahl der Stunden aber, und die Arbeiten auf das Nöthigste zu beschränken, dagegen die freie Bewegung der Kinder im Hause und in frischer Luft im Interesse ihrer Entwicklung zu begünstigen. Jedenfalls wird der Waisenanstalt entzogen, was als Aufwand für die abgesonderten Schulen derselben erforderlich ist, während der Schulunterricht der in familialer Pflege befindlichen Waisen der Armenpflege unentgeltlich ist; mit der Aufhebung der eigenen Schulen würden die Schullokalitäten frei und für Erziehungszwecke benutzbar, mit dem Wegfall der eigenen Schulen würde die Erziehung des Kindes wie im elterlichen Hause in den Vordergrund treten und die Eintheilung der Kinder in kleinere Abtheilungen, mit dem dafür erforderlichen Aufsichtspersonal in Erwägung zu ziehen sein. Wie aber der Staat die Uebernahme der kirchlichen Gemeindeschulen theils durchgeführt hat, theils anstrebt, so werden die dafür maßgebenden Grundsätze in höherem Maße bei den Waisenschulen zutreffen. Die den Staat durch deren Uebernahme treffenden finanziellen Lasten werden nicht entscheidend sein dürfen, während die Gleichberechtigung der Kinder auf öffentlichen Unterricht in Frage steht, jede Verbesserung aber in erster Reihe den Waisen zu gute kommen muß,

welche in dem Ausnahmefalle sind, ihren Weg durchs Leben frühzeitig selbständig und allein machen zu müssen, ohne auf die Stütze und Hülfe der Eltern rechnen zu dürfen, dazu also mindestens in gleichem Maße wie andere Kinder durch Schule und Erziehung in den Stand gesetzt werden sollten. Uebrigens wird die Belastung der öffentlichen Schulen durch die Mädchen, welche bei den Familien, denen sie nach und nach anvertraut werden sollen, sich in der Stadt vertheilen, weniger bemerkbar sein. Es wird sich hauptsächlich um den Ersatz für die St. Petri-Waisenschule handeln. Es wird nach dem Antrag die Aufgabe der Waisenverwaltung sein, darüber mit dem Scholarchat in Berathung zu treten.

Es erübrigt zu diesem Paragraphen die schließliche Bestimmung kurz zu motiviren, nach welcher es Aufgabe der Waisenverwaltung sein soll, nach Schließung der Mädchen-Waisenanstalt Vorschläge zur Errichtung einer kleineren Anstalt für die provisorische Aufnahme verwaister Mädchen einzureichen. Eine derartige Anstalt ist natürlich nicht zu entbehren. Es handelt sich um ein vorübergehendes Unterkommen, welches zunächst zur Aufnahme derjenigen Waisen bereit sein muß, für welche eine geeignete Familie noch nicht ermittelt ist; es bleiben auch Fälle nicht aus, in welchen wegen Verkommenheit oder Verwilderung oder Ungefundtheit zunächst vorübergehend auf ein Unterbringen in Familien verzichtet werden muß oder nicht gerechnet werden kann. Der Umfang und die zweckmäßigste Einrichtung einer solchen Anstalt kann zur Zeit nicht übersehen werden, sondern muß dem Ermessen der Waisenverwaltung nach den inzwischen gewonnenen Erfahrungen vorbehalten bleiben.

Das hervorragende Interesse des Staates an einer richtigen Waisenpflege wurzelt darin, daß es sich dabei nicht allein um die Versorgung hilflosbedürftiger Mitglieder der Gesellschaft handelt, daß vielmehr die im Alter der Willensunsähigkeit übernommenen Waisen, denen der Verlust der Eltern künstlich ersetzt werden soll, durch Pflege, Erziehung und Unterricht zu gefunden, guten und tüchtigen Menschen erzogen und bis zu einer gewissen Altersstufe für ihren Lebensberuf herangebildet werden müssen, um fortan selbständig durchs Leben zu gehen. Es ist die Aufgabe des Staates, diejenigen Vorschriften zu ertheilen, welche erforderlich sind, damit der angegebene Zweck erreicht werde.

Daß diese Berechtigung des Staates sich keinesweges ausschließlich auf die Fürsorge für diejenigen Waisen beschränkt, für welche seine Hülfe bei der Armenpflege direkt in Anspruch genommen wird, wird in dieser Allgemeinheit einem Zweifel nicht unterliegen. Der Staat wird unbedingt berechtigt sein, die Verpflegung der Waisen in Familien als zu befolgende Regel anzunordnen und die Bedingungen im Interesse der Waisen vorzuschreiben, von denen die Uebernahme der Waisen in Anstalten abhängig gemacht werden soll. Wie für die Wohnung, Schlafräume, den Aufenthalt in Wirthschaften, die Einrichtung der Passagierschiffe, die Beschaffenheit der Privatschulen, die erforderlichen Vorschriften erlassen werden, so leidet die Befugnis des Staates zu analogen Bestimmungen bezüglich der Waisenanstalten, die Durchführung der nöthigen Bestimmungen für den Aufenthalt und die Erziehung der Waisen in den Anstalten, den Unterricht, in denselben oder außerhalb, keine Bedenken. Bedürfen öffentliche Sammlungen und Auspielungen zu Gunsten der Anstalten seiner Genehmigung, so wird unzweifelhaft die letztere von Bedingungen abhängig gemacht werden können, z. B. derjenigen, daß der Ertrag den sämtlichen Waisen zu gute kommen solle. Kraft seines verfassungsmäßigen Oberaufsichtsrechts überwacht der Staat durch seine Inspektion die Anstaltspflege, die Verwaltung und bestimmungsmäßige Verwendung des Vermögens und der Einkünfte.

Daß öffentliche milde Stiftungen, wie die Waisenhäuser, eine selbständige juristische Persönlichkeit haben, ist bekanntes Rechtens. Die Existenz ist somit zurückzuführen auf den Willen und die Genehmigung des Staates und abhängig von der Fortdauer dieses Willens. (S. Savigny, System des Römischen Rechts, Band II, § 89.) Daß der Staat bei solchen Stiftungen, welche die Natur öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten haben, nicht bloß dann, wenn die bestehende Anstalt

sich als schädlich erwiesen hat, sondern nach freierem Ermessen schon deshalb, weil der allgemeine Zweck in Form einer neuen Anstalt vollständiger erreicht werden kann, die Aufhebung der Anstalt gesetzlich beschließen kann, wird von bewährten Rechtslehrern ausdrücklich anerkannt (Savigny, Band II, S. 280) und fallen beim Erlöschen der Anstalt die Güter derselben, sofern denselben nicht eine andere Bestimmung gegeben wird, als *bonum vacans* an den Staat. Gegenwärtig handelt es sich zunächst um die geringere Befugnis des Staats, für die Bestimmung der Waisenanstalten im Wege des Gesetzes zeitgemäße Modifikationen zu treffen; insbesondere sollen die Stiftungsgelder ihrer Bestimmung zum Wohl der Waisen dauernd erhalten bleiben. Es handelt sich um ein Fortschreiten auf dem von den evangelischen Waisenanstalten durch den Vertrag vom 23. Dezember 1876 betretenen Wege, durch welchen sie abweichend von älteren Statuten, sich dahin verständigten, das eine die Knaben, das andere die Mädchen aufzunehmen, gegenseitig auf die ältere Bedingung also verzichteten, daß die Eltern der reformirten oder der lutherischen Konfession angehört haben mußten. So lange die geschlossenen Anstalten bestehen, ist im Gesetzesentwurf in Aussicht genommen, ihnen die eigentlichen Waisen, die ganz verwaisten Kinder zuzuführen; es soll unter den Aufnahmebedingungen abgesehen werden von dem Bürgerrecht der Eltern, der ehelichen Geburt; die Wohlthaten der Waisensorge sollen dem bedürftigen Theil der Bevölkerung, wie die Verhältnisse im wesentlichen auf Grund des Reichsgesetzes wegen des Unterstützungswohnsitzes sich entwickelt haben, wie in der familialen, so auch in der geschlossenen Waisensorge zu gute kommen. Die Satzungen der Waisenhäuser, welche auf dem ehemaligen Heimathsrechte basiren, erfahren demgemäß eine Modifikation, welche schwerlich gegen ausdrückliche Verbote und Vorbehalte irgend einer der leibwilligen Verfügungen verstoßen wird. Die Verwendung überschüssiger Einkünfte für Waisen in familialer Pflege wird vollends keine Bedenken finden, da es sich im wesentlichen um den Ertrag der öffentlichen Sammlungen und Auspielungen handeln wird, dem Kostgeld für die Waisen in familialer Pflege aber die Entlastung der Anstalt von dem Aufwand dieser für dieselben entspricht. Ist die Evaluation endlich so weit fortgeschritten, daß das Bestehen der Anstalt in Frage gestellt und über die Schließung die Entscheidung erfolgt, so fällt mit dem Uebergang des Vermögens an den Staat dem letzteren die Bestimmung der Verwendung zu, wie solche für diesen Fall in dem Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Es wird gestattet sein, zur Unterstützung der dem Bericht zum Grunde liegenden Rechtsansichten die Schrift von Baumeister, *Hamburger Bürgerschaft 1871 S. 1* von Dr. Gerhard Hachtmann und 1874 S. 21 von Obergerichtsrath Dr. Baumeister in Bezug zu nehmen und auf die Lübecker Gesetzgebung bezüglich der öffentlichen Stiftungen aus der Reform des dortigen Armenwesens nebst den Berichten der Behörden vom 6. August 1845 und vom 22. Juli 1859, sowie das Badische Gesetz von 1870, betreffend die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, zu verweisen. Die Eigenschaft der drei Bremischen Waisenhäuser als öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten wird aber der näheren Begründung nicht bedürfen. Die Stiftung und erste Dotation der evangelischen Anstalten ist erfolgt vom Staat für einen öffentlichen Zweck, die dem Gemeinwesen obliegende Unterstützung hilfsbedürftiger Waisen; die sämtlichen Waisenhäuser stehen unter obrigkeitlicher Inspektion und werden von jeher zum großen Theil erhalten durch den Ertrag öffentlicher Sammlungen und Auspielungen, die nur mit Rücksicht auf den Zweck obrigkeitlich genehmigt werden; sie sind bezeichnet, aufgetreten und angesehen durchweg als öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten und haben seit ihrer Begründung ihre segensreiche Wirksamkeit in solcher Eigenschaft entwickelt.

Auf Grund des Berichts ersucht die Deputation dem Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Const. Vulle.

Gesetz, die stadtbremische Waisenpflege betreffend.

Unteranlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die öffentliche Waisenpflege ist ein selbständig organisirter Zweig der stadtbremischen Armenpflege.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1878 und vom 23. November 1879, betreffend die stadtbremische Armenpflege, findet auf die Waisenpflege Anwendung, soweit dasselbe nicht nachstehend modifizirt ist.

Die Waisenpflege erstreckt ihre Wirksamkeit auf alle hilfbedürftigen Kinder ohne Rücksicht der Konfession, bei Knaben bis nach vollendetem vierzehnten, bei Mädchen bis nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre, wenn dieselben:

- a) elternlos sind und hier ihren Unterstützungswohnsitz haben, oder:
- b) der Waisenpflege durch rechtsbeständigen Beschluß einer hiesigen Behörde, insbesondere der Armenpflege oder der Polizeidirektion überwiesen und von der Waisenpflege übernommen sind. Eine Ueberweisung seitens der Armenpflege an die Waisenpflege soll regelmäßig nur dann stattfinden, wenn dem von der Armenpflege unterstützten elterlichen Hause die Erziehung des Kindes aus zwingenden Gründen nicht belassen werden kann.

Sobald ein Kind von der stadtbremischen Waisenpflege übernommen ist, gehen in betreff desselben alle elterlichen Erziehungsrechte auf die Behörden der Waisenpflege, die Pfleger und Pflegeeltern über.

Die Kosten der Waisenpflege, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, trägt in den vorgedachten Fällen sub a die Armenpflege.

Für die sub b erwähnten Kinder hat die überweisende Behörde der Waisenpflege die Unterhaltungskosten nach einem von der Waisenverwaltung mit Genehmigung des Senats festzusetzenden Tarif zu erstatten.

§ 2.

Zum Direktor der stadtbremischen Waisenpflege bestellt der Senat Eines seiner Mitglieder.

Derselbe nimmt die bei der Waisenpflege vorkommenden obrigkeitlichen Geschäfte wahr und vertritt dieselbe gegen Dritte.

Ihm steht die obere Leitung und Aufsicht über die gesamte stadtbremische Waisenpflege, sowohl die offene (familiäre), als die Waisenhäuser und die einzelnen Verwaltungszweige zu. Er hat dafür zu sorgen, daß den gesetzlichen Vorschriften, der Geschäftsordnung und den Instruktionen gemäß verfahren werde.

In eiligen Fällen trifft er die vorläufige Entscheidung und diejenigen Maßregeln, welche keinen Aufschub leiden.

§ 3.

Der Direktor führt den Vorsitz in der Waisenverwaltung und ist stimmberechtigt.

Die Waisenverwaltung wird gebildet

- 1) aus den als Waisenspflieger fungirenden Armenpflegern, deren Einem die Rechnungsführung übertragen wird;
- 2) aus den Verwaltern der staatlich anerkannten Waisenhäuser.

Allmonatlich findet eine ordentliche Versammlung statt.

§ 4.

Der Waisenverwaltung wird ein besoldeter fachkundiger Beamter mit dem Titel „Waisenrath“ zugeordnet. Derselbe wird nach Anhörung der Waisenverwaltung vom Senat ernannt, ist dem Direktor untergeordnet und gilt Dritten

gegenüber für ermächtigt, den letzteren nach näherer Vorschrift der Instruktion zu vertreten. Der Waisenrath nimmt mit berathender Stimme Theil an den Versammlungen der Waisenverwaltung, sowie an den Visitationen und Revisionen und besucht die Waisenhäuser, so oft er es für zweckmäßig erachtet.

§ 5.

Die zur Zeit vorhandenen drei Waisenhäuser, nämlich das St. Petri-Waisenhaus, das Mädchen-Waisenhaus und das St. Johannis-Waisenhaus dienen den Zwecken der Waisenpflege nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Auswahl der aufzunehmenden Kinder erfolgt nach Anhörung des Waisenrathes durch die Verwaltung des betreffenden Hauses.
- 2) Der Direktor ist berechtigt, die Aufnahme von Pfleglingen wegen der körperlichen oder geistigen Beschaffenheit derselben, wegen Ueberfüllung des Waisenhauses oder aus sonstigen besonderen Gründen zu versagen, andererseits auch jeder Anstalt auf deren Kosten Pfleglinge, soweit der Raum ausreicht, zur Aufnahme und Verpflegung zuzuweisen.

Uneheliche Geburt ist kein zureichender Grund gegen die Aufnahme in ein Waisenhaus.

Im Uebrigen enthält die Geschäftsordnung die Bestimmungen über die Aufnahme der Pfleglinge in die Anstalt und die Pflege und Erziehung derselben in der letzteren.

- 3) Das St. Petri-Waisenhaus ist lediglich für Knaben, das Mädchen-Waisenhaus lediglich für Mädchen bestimmt. In das St. Johannis-Waisenhaus können Knaben und Mädchen, jedoch nur katholischer Konfession, aufgenommen werden.

§ 6.

Eine Erweiterung oder Verlegung der drei bestehenden Waisenhäuser (§ 4) und die Errichtung neuer Waisenhäuser innerhalb des bremischen Staatsgebietes bedarf der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft.

Im Fall des Eingehens eines jeden dieser Waisenhäuser geht das Vermögen zur Verwaltung und bestimmungsmäßigen Verwendung an die stadtbremische Waisenpflege über.

Dasselbe darf schon jetzt ohne Genehmigung der Waisenverwaltung nicht verringert oder in seinem wesentlichen Bestande verändert werden.

Die entbehrlichen Einnahmen werden beim Jahreschluß abgeliefert an die stadtbremische Waisenverwaltung.

Die Waisenverwaltung ist berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben öffentliche Sammlungen und Auspielungen in herkömmlicher Weise zu veranstalten.

Öffentliche Sammlungen und Auspielungen zu ausschließlichen Gunsten einzelner Waisenhäuser sind verboten.

Die Waisenverwaltung bewilligt den Waisenhäusern aus den vorhandenen oder gesicherten Einnahmen die etwa erforderlichen Zuschüsse.

§ 7.

Die wegen der Größe, Beschaffenheit und Ventilation der in den Waisenhäusern befindlichen Räume, sowie wegen der Speisung von der Waisenverwaltung oder anderen zuständigen Behörden zu ertheilenden Vorschriften sind von jeder Anstalt auf eigene Kosten in Ausführung zu bringen. (Vergl. Medizinalordng. v. 2. August 1878 § 13 sub 4.)

§ 8.

Die Vorschriften wegen des öffentlichen Unterrichts finden Anwendung auf die Waisenschulen; diese stehen unter Aufsicht des Scholarchats.

Die Ertheilung des Religionsunterrichts der Anstaltspfleglinge geschieht bei den protestantischen Pfleglingen durch einen Prediger der in § 9 sub 1 und 2 genannten Kirchen, bei katholischen Pfleglingen durch einen katholischen Geistlichen, bei israelitischen durch einen Rabbiner. Die Wahl der Geistlichen geschieht in den Spezialversammlungen (§ 9), bedarf indessen der Genehmigung des Direktors.

§ 9.

Jedes der drei Waisenhäuser wird von vier Verwaltern in der Art geleitet, daß einer derselben das Rechnungswesen, ein anderer das Oekonomiefach übernimmt, und zwar auf zwei Jahre. Einer der Verwalter scheidet jährlich aus.

Die Verwalter werden auf die Dauer von vier Jahren erwählt von und aus den Diakonen beziehungsweise Vorstehern der bei der Verwaltung bisher beteiligten Kirchen, nämlich

- 1) der Kirchen zu H. L. Frauen, zu St. Martini, zu St. Ansgarii, zu St. Stephani, zu St. Pauli, zu St. Remberti, zu St. Michaelis,
- 2) der Kirche zu St. Petri,
- 3) der St. Johanniskirche.

Die näheren Bestimmungen wegen der Wahl der Verwalter bleibt der Verständigung der Diakonen beziehungsweise Vorsteher der genannten Kirchen und zwar innerhalb der angegebenen Gruppen vorbehalten. Sobald eine derartige Verständigung nicht rechtzeitig erzielt wird, fällt die Wahl der Verwalter aus den beteiligten Diakonen beziehungsweise Vorstehern weg, und erfolgen die Wahlen für dieses Mal nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Dezember 1878, die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend, indessen auch in diesem Fall nur auf vier Jahre.

Die Verwalter jedes Waisenhauses versammeln sich unter dem Vorsitz des Direktors, welcher stimmberechtigt ist, unter Zuziehung des Waisenraths zur Erledigung der ihre Anstalt betreffenden Angelegenheiten, so oft es dessen bedarf, mindestens vierteljährlich. Der Verwalter des Oekonomiefaches und der Rechnungsführer besuchen die Anstalt zur Erledigung ihrer Geschäfte mindestens wöchentlich, insbesondere auch um sich in fortlaufender genauer Kenntnis aller dieselbe betreffenden Verhältnisse zu halten.

§ 10.

Die Waisenverwaltung erläßt die Geschäftsordnung zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie zur Regelung des Geschäftsganges der ganzen Verwaltung; eine Hausordnung für jedes Waisenhaus und die Instruktionen für alle Beamten der stadtbremischen Waisenpflege einschließlich der Waisenhäuser. Die Geschäftsordnung, die Hausordnungen und die Instruktion des Waisenrathes bedürfen der Genehmigung des Senats.

In der ersten Versammlung jedes Jahres wird der Waisenverwaltung von deren Rechnungsführer und von den Verwaltern der Waisenhäuser Rechnung abgelegt und von dem Direktor ein Jahresbericht über die gesammte Waisenpflege erstattet. Der letztere sammt einer Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres und des Vermögensbestandes am Schluß desselben wird dem Senat und der Bürgerschaft zur Kenntniznahme mitgetheilt.

§ 11.

Soweit die Pfleglinge in keinem der Waisenhäuser Aufnahme finden, werden sie hier oder auswärts geeigneten Pflegeeltern überwiesen. Die Vorschriften für die Auswahl der Pflegeeltern, für die Bedingungen des Pflegekontrakts, für die Ueberwachung der Pflegeeltern und der Kostkinder, soweit solche in diesem Gesetz nicht enthalten sind, ferner für das Verhältnis der Waisenpflege zu ihren Pfleglingen in den ersten Jahren nach der Entlassung, sind enthalten in der Geschäftsordnung (cf. § 10).

§ 12.

Soweit die Pfleglinge stadtbremischen Familien übergeben werden, wird die Fürsorge nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung von den stadtbremischen Waisenpflegern übernommen.

Keinem Pfleger sollen mehr als fünf Pfleglinge überwiesen werden. Ueber Ausnahmen in besonderen Fällen bestimmt die Geschäftsordnung.

Sind in einem Distrikte mehr als fünf Pfleglinge untergebracht, so ist dem Waisenpfleger von dem Vorstande ein zweiter Pfleger beizugeben und sind demselben die Pfleglinge zu überweisen. Es können dabei auch aus anderen Distrikten Waisen bis zu der angegebenen Zahl zur Pflege überwiesen werden.

Die monatlichen Vorstandsversammlungen der Armenpflege werden bezüglich der Waisen in besonderen Sitzungen unter dem Vorstehe des Direktors der Waisenspflege gehalten.

§ 13.

Die Ermittlung der außerhalb der Stadt Bremen wohnhaften Pflegefamilien erfolgt durch den Waisenrath, dem auch die regelmäßige Beaufsichtigung der denselben anvertrauten Kinder obliegt.

Außerordentliche Revisionen durch damit beauftragte Waisenspfleger werden von der Waisenverwaltung nach Maßgabe der Geschäftsordnung veranstaltet.

§ 14.

Zu den Aufgaben der Waisenverwaltung gehört es, die Familienpflege soweit auszudehnen, wie es unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse, insbesondere auch der finanziellen Bedingungen irgend möglich ist.

Sie hat insbesondere dahin zu streben, die besonderen Schuleinrichtungen der Waisenhäuser sobald wie thunlich in Wegfall zu bringen und die Waisen den öffentlichen Schulen zuzuführen.

Sie hat ferner, sobald die Unterbringung der Mädchen in Familien gesichert ist, die Aufhebung des Mädchen-Waisenhauses bei Senat und Bürgerschaft zu beantragen und Vorschläge zur Errichtung einer kleineren Anstalt, die zur provisorischen Aufnahme verwaiseter Mädchen dient, einzureichen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

3. Anstellung eines Dampfkesselrevisors in Bremerhaven.

Die Untersuchung der Dampfkessel, die in Bremen dem Fabrikeninspektor obliegt, ist seit Erlaß des Gesetzes vom 30. September 1874 für die in Bremerhaven beaufsichtigten Dampfkesselanlagen dem seit Anfang vorigen Monats aus seiner dortigen Stellung und aus Bremerhaven geschiedenen städtischen Gasdirektor **Ballauf** übertragen gewesen. Als Vergütung für seine Bemühungen bezog derselbe die von den Parteien nach Maßgabe des Gesetzes zu zahlenden Untersuchungsgebühren, die in den letzten Jahren eine Einnahme von M. 2500 bis M. 3000 abwarfen.

Es empfiehlt sich, bei der durch **Ballauf's** Abgang erforderlich gewordenen anderweiten Ordnung der Revisionsarbeiten die Sache so zu regeln, daß der revidirende Techniker eine amtliche, ihn von jeder direkten pekuniären Beziehung zu den Parteien frei haltende Stellung erhält, und daß derselbe für die ihm zuweisende Einnahme dem Staate mehr nützt, als dies durch die seine Zeit nur vorübergehend in Anspruch nehmende Kesselrevision geschieht.

Zu diesem Ende beabsichtigt der Senat, den Dampfkesselrevisor mit einem Gehalte von M. 2500 mit dreimonatlicher Kündigung und ohne Pensionsberechtigung anzustellen und ihm für die Dauer seiner Anstellungszeit nicht nur die Revision der Dampfkessel zu übertragen, sondern ihn auch dem Amte Bremerhaven und dem Fabrikeninspektor als technischen Hilfsarbeiter in derselben Weise beizuordnen, wie der Fabrikeninspektor **Wegener** der Polizeidirektion und anderen Staatsbehörden zugeordnet ist.

Die für die Kesseluntersuchungen zu zahlenden Gebühren würden dann vom Amte Bremerhaven vereinnahmt und verrechnet werden, wie dies seitens der Polizeidirektion rücksichtlich der in Bremen gehobenen Gebühren schon jetzt geschieht.

Die Staatskasse wird durch diese Regelung der Sache bei dem jetzigen Ertrage der Revisionsgebühren nicht belastet. Sollte die Einnahme für die Revisionen demnächst erheblich zurückgehen, so würde jeder Zeit der Revisor entlassen werden und eine anderweite Ordnung der Angelegenheit eintreten können.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft ihm beizustimmen.

4. Vereinigung schwachbesuchter Klassen der Realschulen.

Den bei Gelegenheit der diesjährigen Budgetberathungen von der Bürgerschaft am 5. März gefaßten Beschluß, betreffend den obigen Gegenstand, hat der Senat der Schuldeputation zum Bericht überwiesen und läßt den erstatteten Bericht der Bürgerschaft hierneben zugehen.

Bericht.

Anlage.

Zum laufenden Budget, Kapitel V, 2, Realschulen, beschloß die Bürgerschaft am 5. März d. J., sie wünsche einen Bericht der Schuldeputation darüber, „ob nicht einige schwach besetzte Klassen combinirt werden können“.

Der Senat hat dementsprechend die Deputation zu einem Berichte aufgefordert. In ihrem Jahresberichte (Seite 264 der Verhandlungen von 1884) hat die Deputation, während sie über einige andere von der Bürgerschaft bei der Budgetberathung angeregte Gegenstände berichtete, den Grund angeführt, weshalb die Erledigung des obigen Auftrags noch zurückgestellt sei. Sie gestattet sich nunmehr, der Aufforderung zu entsprechen.

Die Deputation glaubt nicht fehlzugehen, wenn sie davon ausgeht, daß der ihr ertheilte Auftrag trotz seiner allgemeinen Fassung nur die Primen der beiden Realschulen im Auge habe, da nur bei diesen der schwache Besuch in einem augenfälligen Maße stattfindet. Zweifelhafter ist, ob unter der angeregten Combinirung die Zusammenlegung von Klassen derselben Schule oder der beiden Schulen mit einander gemeint sei. Dieser Zweifel kommt jedoch nicht weiter in Betracht, da die nachstehenden Erörterungen sich nach beiden Richtungen hin erstrecken werden.

Zum voraus sei bemerkt, daß sowohl die Schuldeputation als nach Mittheilungen ihrer senatorischen Mitglieder auch das Scholarchat die angeregte Frage bereits seit mehreren Jahren zum Gegenstande sorgfältiger Berathungen gemacht hat, sowie daß als vorläufiges Resultat derselben bereits seit einiger Zeit in erheblichem Maße eine Combinirung des Unterrichts in den Unterprimen der Realschule beim Doventhor stattfindet, durch welche die Ersparung von mehr als einer vollen Lehrkraft erzielt ist. Für ein Fortschreiten auf diesem Wege, welches fortdauernd ins Auge gefaßt ist, hat man zunächst weitere Erfahrung abgewartet. In Anlaß des der Deputation jetzt ertheilten Auftrags sind die Direktoren beider Realschulen zu nochmaligem eingehenden Bericht aufgefordert, wobei nicht allein die Combinirung der Oberprimen der beiden Schulen mit einander, sondern auch die Combinirung der Oberprima jeder Schule mit den Unterprimen derselben und daneben die Eventualität der gänzlichen Aufhebung beider Oberprimen zur Erörterung verstellt wurde.

Durch die eingegangenen Berichte ist, was zunächst den letzten Punkt betrifft, die Deputation in der Auffassung bestärkt worden, daß eine Aufhebung der Oberprimen jedenfalls zur Zeit nicht in Frage kommen darf. Die Wiederaufhebung der ursprünglich bekanntlich mit der früheren, alleinigen Realschule in der Altstadt nicht verbunden gewesenen Oberprima, die seit der Theilung der Schule mit beiden verbunden gewesen ist, würde, abgesehen von der sich daraus ergebenden Herabdrückung beider Schulen, namentlich auch zur Folge haben, daß dieselben ihre Anerkennung als Realschulen II. Ordnung verlieren, und daß folgeweise die Schüler, um die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst zu erlangen, eine Abgangsprüfung ablegen müßten, während sie jetzt durch die Reife für die Oberprima ohne weiteres jene Berechtigung gewinnen. Eine Abgangsprüfung nach sechsjährigem Kursus ist aber nicht allein an sich in pädagogischer Rücksicht bedenklich, sie würde auch die Wirkung haben, daß zahlreiche Eltern ihre Söhne, die weit richtiger ihren Weg durch die Realschulen nähmen, der Hauptschule übergäben, womit weder dieser noch vollends den Realschulen gedient wäre, während den Eltern unnöthige Mehrkosten und den Söhnen eine unfertigere Schulbildung neben unnöthiger Belastung mit den alten Sprachen erwüchse. Schon jetzt sind viele Eltern kurzfristig genug, ihre Söhne, die weit zweckmäßiger den Realschulen übergeben würden, in die Hauptschule zu

schicken. Man sollte daher vor jeder Maßregel sich hüten, welche diesem Uebelstande noch gar Vorschub leistete.

Die anderen Auskunftsmittel anlangend, ist zunächst hervorzuheben, daß der geringere Besuch der Oberprima der Realschulen in der auch anderwärts und namentlich an unserer Hauptschule gemachten Erfahrung begründet ist, daß ein großer Theil der Schüler zur Berufskarriere übertritt, sobald die Befähigung für den einjährig freiwilligen Dienst erreicht ist. Von den Direktoren wird ferner hervorgehoben, daß die geringere Frequenz der Oberprima theilweise auf die Schwere der Zeit zurückzuführen sei, welche besonders die Wohlhabenheit des Mittelstandes unserer Stadt erschüttert und dessen Erwerb vermindert habe; es sei daher die Hoffnung berechtigt, daß mit Besserung der Erwerbsverhältnisse auch jener Uebelstand wieder schwinden werde. Es wird zu dem Ende hervorgehoben, daß die Oberprima der Realschule beim Doventhor, welche im Sommer dieses Jahres auf drei Schüler herabsank, im Winter 1879/80 deren noch zwölf zählte. In der Realschule in der Altstadt ist die Zahl der Oberprimaner von dreizehn im Sommer 1878 auf sechs im Sommer 1882 herabgegangen, hat sich aber im Sommer dieses Jahres wieder auf neun gehoben und beträgt im Durchschnitt der letzten sechs Jahre acht, eine im Vergleich mit auswärtigen Anstalten gleicher Ordnung nicht so gar ungünstige Ziffer. Auch läßt die hohe Frequenz der unteren und Mittelklassen der letztgedachten Schule schon jetzt eine gesteigerte Frequenz der Oberprima erwarten.

Eine Vereinigung der Oberprimen der beiden Schulen wird von den Direktoren dringend widerrathen, die Direktoren der Hauptschule treten ihnen darin bei und die Deputation hat sich überzeugt, daß gewichtige Gründe dagegen sprechen. Es liegt auf der Hand, daß für diejenigen Schüler, welche gezwungen wären, den Besuch der Oberprima auf der anderen Schule zu absolviren, gegen die der letzteren in Nachtheil versetzt würden. Aber auch diese würden darunter leiden. Trotz der Uebereinstimmung der Lektionspläne bringen doch kleine Abweichungen im Lehrgange, Verschiedenheit der Persönlichkeiten und der Lehrmethoden der Lehrer und andere Umstände Differenzen in der Vorbildung der durch die Unterprimen der beiden Anstalten gelangten Schüler mit sich, welche nothwendig für die in einer gemeinsamen Oberprima zu lösenden Aufgaben Schwierigkeiten und Ungleichheiten herbeiführen müssen. Auch wird es nicht ausbleiben, daß diejenige Anstalt, der die Oberprima genommen wird, an Ansehen und damit auch an Schülerzahl abnehmen werde. Das Auskunftsmittel aber, die Oberprima etwa jahrweise zwischen beiden Anstalten wechseln zu lassen, wie es auch wohl in Anregung gekommen ist, wird kaum der Widerlegung bedürfen. An die Ausführbarkeit eines alljährlichen Herüber- und Hinüberwanderns eines Theils der Lehrer, und vor allem der in der Oberprima vorzugsweise unterrichtenden Vorsteher, von einem Lehrerkollegium ins andere, wird nicht im Ernst gedacht werden können.

Unter diesen Umständen bleibt nur noch die zweite Alternative, die Vereinigung der Oberprima mit einer der Unterprimen, und zwar naturgemäß mit der Unterprima a, übrig. Die Direktoren sind zwar nicht sehr erfreut über eine solche Eventualität, geben aber die Ausführbarkeit zu, indem sie nur den Vorbehalt machen, daß jedenfalls für die Mathematik und womöglich auch für Physik und Chemie (der Direktor der Realschule in der Altstadt betont auch die Geschichte und das Deutsche) die Klassen getrennt bleiben möchten. Erwägt man jedoch, daß an anderen Schulen, und zwar jedenfalls in einem großen Theile Deutschlands, eine Scheidung der Oberprima von der Unterprima nicht stattfindet, an einigen Orten mindestens insoweit nicht, als die Schülerzahl eine gewisse Ziffer nicht überschreitet, erwägt man ferner, daß auch die Direktoren unserer Schulen, abgesehen von der Mathematik, die Trennung für einige andere Fächer nur für wünschenswerth, nicht aber für schlechterdings nothwendig erklären, so rechtfertigt es sich nach dem Erachten der Deputation, die Kombinirung der Oberprima mit der Unterprima a, einstweilen abgesehen vom mathematischen Unterricht, demnächst ins Leben treten zu lassen. So lange jedoch die vorhandenen Lehrkräfte der jetzigen Klasseneintheilung gerecht zu werden vermögen, liegt in finanziellen Rücksichten

keine Veranlassung vor, die neue Ordnung einzuführen. Sobald aber eine Vakanz in den betreffenden Lehrkräften eintritt oder sonstige Umstände es ermöglichen, wird demgemäß verfahren werden.

(gez.) **Pauli.**(gez.) **Theod. Gruner.**

5. Reinigung der Schulklassen.

In betreff obigen Gegenstandes ist von der Schuldeputation der anliegende Bericht überreicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mittheilt.

Bericht.

Anlage.

Als im letzten Sommer das Auftreten der sogenannten ägyptischen Augenkrankheit in den Schulen einiger Nachbarorte die Gefahr der Verbreitung dieser Krankheit auf die bremischen Schulen nahelegte, machte der Gesundheitsrath zum Schutze gegen diese Gefahr auf das Erfordernis einer häufigeren, wo möglich täglichen Reinigung aller Schulräume mit Wasser aufmerksam. Demgemäß ist denn auch von seiten des Scholarchats eine entsprechende Verfügung erlassen, die bis zum Wiederverwinden dieser konkreten Gefahr gegen Ende des Sommers in Wirksamkeit geblieben ist. Gleichzeitig hatte jedoch der Gesundheitsrath in Aussicht gestellt, auf die Frage der Reinigung der Schulen und das Erfordernis der Beibehaltung der fraglichen Einrichtung als einer ständigen zurückzukommen. Demgemäß haben Mitglieder desselben während der Zeit, in welcher diese täglichen Reinigungen stattfanden, eine Reihe höherer und niederer, öffentlicher und privater Schulen besichtigt und auf Grund ihrer Wahrnehmungen im wesentlichen das Folgende berichtet:

Es stehe außer Frage, daß durch den in den Schullokalen sich ansammelnden Schmutz und durch den beim Austrocknen desselben entstehenden Staub die Schulluft verdorben werde, und es stelle sich daher die Frage dahin: „Ist der durch die tägliche Reinigung aus den Schullokalen entfernte Schmutz so bedeutend, daß die entsprechende Vermehrung desselben bei einer nur alle drei Tage stattfindenden Reinigung als wesentliche Schädlichkeit anzusehen ist?“

Diese Frage wird vom Gesundheitsrath nach den gemachten Wahrnehmungen unbedingt bejaht, sodann aber hinzugefügt: noch wichtiger als die Frage, ob tägliche oder wöchentlich zweimalige Reinigung, erscheine die Verwendung guten Holzes zu den Fußböden und gute Instandhaltung der letzteren. In dieser Beziehung, namentlich was die Instandhaltung betreffe, habe sich ein höchst auffälliger Unterschied zwischen den öffentlichen und Privatschulen ergeben. In den ersteren hätten sich die Fußböden durchweg schlecht, d. h. stark zerfasert und vielfach mit nicht ausgefüllten Fugen versehen erwiesen, und zwar nicht nur in den älteren sondern auch in den besten, in den letzten Decennien erbauten Schulen, namentlich in der Hauptschule. In den Privatschulen dagegen seien die Fußböden durchweg gut gefunden. Nach den Erkundigungen bei den Schuldienern müsse angenommen werden, daß in den öffentlichen Schulen zur Erhaltung der Fußböden nichts geschehe. In den letzten sieben Jahren seien dieselben theils garnicht, theils nur einmal, höchstens zweimal geölt. In den besichtigten Privatschulen dagegen seien die Räume jährlich gestrichen oder geölt, ja in einer derselben mehrmals jährlich. Infolge dessen sei in den Privatschulen die Reinhaltung eine gute, während dieselbe in den öffentlichen Schulen trotz der täglichen Vornahme noch viel zu wünschen übrig lasse. Bei offenen Fugen in den Fußböden und bei Zerfaserung derselben habe sich nämlich eine genügende Reinigung als gar nicht möglich erwiesen. Durch das Sprengen sei der Staub wohl eine Zeitlang niedergehalten, nach Trocknung des Bodens aber hätten sich kurz nach vorausgegangener Reinigung mit dem

Besen noch große Staubmengen zusammenfegen oder ganze Staubwolken aufwirbeln lassen. Der Gesundheitsrath gelangt hiernach zu folgendem Ergebnisse:

Thunlichste Beseitigung des Staubes sei für die Gesundheit der Schüler und Lehrer erforderlich;

ohne gute Fußböden sei die zur Beseitigung des Staubes erforderliche Reinigung erfolglos,

es werde sogar bei guten Fußböden eine wöchentlich zweimalige Reinigung wirksamer sein als bei den schlechten Fußböden eine tägliche Reinigung.

Der über diesen Bericht zur Aeußerung veranlaßte Bauinspektor Flügel tritt der Ansicht von der großen sanitären Bedeutung guter Fußböden durchaus bei, giebt auch die mangelhafte Beschaffenheit mancher Fußböden, insbesondere der Hauptschule zu, bestreitet aber die Statthaftigkeit der aus den gemachten Wahrnehmungen zu ziehenden Konsequenz auf den Zustand aller öffentlichen Schulen und bemerkt, daß die nothwendigste Ausbesserung der Fußböden und deren Delanstrich stets vorgenommen werde, soweit es die von Senat und Bürgerschaft für die Unterhaltung der Schulen bewilligten Mittel nur irgendwie gestatteten. Bekanntlich sind die hierauf gerichteten, von der Schuldeputation veranlaßten Anträge zum Budget nicht immer genehmigt.

Auf die von seiten der Schuldeputation gestellte Frage nach den Kosten einer Beseitigung der vorhandenen Mängel durch Reparatur und Delanstrich äußert sich der nämliche Beamte wie folgt:

„Falls nur die Fußböden der Klassenräume in den zum Budget der Baudeputation gehörenden Volksschulen, Realschulen und Seminar verkittet und dreimal geölt werden, sind hierfür unter Zugrundelegung der diesjährigen Submissionspreise für das Delen ca. M. 6000 erforderlich. Weil es sich nach eingehender Prüfung der Fußböden in solchen Fällen jedoch empfiehlt, eine vorherige gründliche Ausbesserung durch den Zimmermann zu veranlassen und ebenso mit den Fußböden der Vorsteher- und Konferenzzimmer und der Turnhalle (unter einstweiligem Ausschluß der Vorplätze, Treppen u. s. w.) zu verfahren, ergibt sich für die Gesamtarbeit ein Kostenaufwand von M. 8800 für die genannten zum Budget der Baudeputation gehörigen Schulen.“

„Für die Hauptschule würde die Ausbesserung, Verkittung und Delung der Fußböden in sämtlichen Lehrsälen einen Aufwand von M. 2450 erfordern, wobei dann also Aula, Sammlungsräume, Treppen u. s. w. nicht mitgerechnet sind.“

Nach einer späteren Erläuterung dieses Berichts sind in obigen M. 2450 die Kosten für sechs ganz neue Fußböden der Hauptschule enthalten, welche so bald schon nöthig geworden sind, weil für die Bedielung in dieser Schule zu ästige Bretter verwandt worden sind.

Zur Ergänzung der vorstehenden amtlichen Berichte ist sodann noch folgendes zu bemerken. Zur Zeit besteht in allen öffentlichen Schulen die in die Anweisungen der Scholdiener, wo solche vorhanden, aufgenommene, im übrigen den Vorstehern zur Pflicht gemachte Vorschrift, daß sämtliche Schulräume wöchentlich zweimal gründlich zu reinigen sind. Eine tägliche Vornahme solcher Reinigung erfordert nicht allein, wegen der nöthigen Hilfskräfte, nach den in diesem Sommer gemachten Erfahrungen jährliche Mehrkosten im Belaufe von etwa M. 8500, sondern ist auch auf die Länge wegen der mit dem Reinmachen, in einer Dauer bis zu fünf Stunden, verknüpften Unzuträglichkeiten mit den sonstigen Schuleinrichtungen nicht verträglich und namentlich in den kürzeren Wintertagen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ausführbar und mit der Heizarbeit nicht vereinbar.

Unter diesen Umständen und da das Vorhandensein der beregten Uebelstände in einem die Abhülfe erheischenden Maße nicht in Abrede zu stellen ist, erscheint eine solche Besserung der Fußböden geboten, welche die Beibehaltung einer nur alle drei Tage stattfindenden Reinigung statthast erscheinen läßt, und dieser Reinnmachung den jetzt nicht durch sie zu erzielenden Erfolg sichert. Dabei bemerkt jedoch die Deputation schon jetzt, daß die den Vorschlägen des Bauinspektors Flügel entsprechende Reparatur und Delung der Fußböden nur dann sich verlohnt,

wenn auch in der Folgezeit der Delanstrich jährlich wiederholt wird, woraus jedoch nach dem vorläufigen Ueberschlage nicht entfernt so hohe Kosten entstehen werden, wie die aus einer täglichen Reinigung erwachsenden.

Der Oberbaudirektor Franzius ist den Berichten des Bauinspektors beigetreten, die Baudeputation hat bei denselben nichts zu erinnern gefunden. Hienach beantragt die Schuldeputation die Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft,

daß zum Zweck der gehörigen Instandsetzung und Delung der Fußböden der Klassenräume sämtlicher stadtbremischen öffentlichen Schulen M. 11 250 in das nächstjährige Budget eingestellt werden und zwar M. 8800 für die Realschulen, das Seminar und die Volksschulen in dasjenige der Baudeputation und M. 2450 in dasjenige der Hauptschule.

(gez.) Pauli. (gez.) Theod. Gruner.

